



Nr 412

(Gemeinde
Ostermündigen

VERORDNUNG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

vom 30. Oktober 2018



INHALTSVERZEICHNIS

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen.....	5
Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen	5
Bewirtschaftung privater Parkplätze.....	5
Parkieren gegen Gebühr.....	5
Parkkartenberechtigte Anwohner	5
Besondere Parkkarten	6
Halbtages- und Tagesbewilligungen	6
Wochenparkbewilligungen	6
Gewerbeparkkarte ortsansässige Betriebe.....	6
Gewerbeparkkarte für auswärtige Firmen.....	7
Geltungsbereich	7
Geltungsdauer	7
Verfahren	8
Anwendung der Parkkarte und Parkbewilligungen	8
Gebühren.....	8
Verlust der Parkkarte.....	9
Ausnahmen	9
Vollzug.....	9
Rechtsmittel.....	9
II Strafbestimmungen	9
Strafbestimmungen	9
III Schlussbestimmungen.....	9
Inkrafttreten.....	9
Anhang I.....	11

BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 64 der Gemeindeordnung vom 31. Mai 2002 sowie Artikel 23 - 27 des Parkplatzreglements vom 28. Januar 2002 und Artikel 6 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 27. Juni 1994 die folgende

VERORDNUNG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen	Art. 1 Auf dem ganzen Gemeindegebiet ist das Parkieren nur auf markierten oder signalisierten Parkfeldern gestattet.
Bewirtschaftung privater Parkplätze	Art. 2 Parkplätze von privaten Firmen und Institutionen, welche öffentlich zugänglich und von öffentlichem Interesse sind, können nach vertraglicher Vereinbarung durch das Polizeiinspektorat bewirtschaftet werden.
Parkieren gegen Gebühr	Art. 3 Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Fahrzeuge nur gemäss den Markierungen und Signalisationen parkiert werden. Insbesondere gelten die Bestimmungen auf den Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten, Halbtages-, Tages- oder Wochenparkbewilligungen.
Parkkartenberechtigte Anwohner	Art. 4 ¹ Zum Bezug einer Parkkarte berechtigt sind Anwohnerinnen und Anwohner, inklusive registrierte Wochenaufenthalter, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde Ostermundigen angemeldet sind und in einer Parkkartenzone wohnen. Sie erhalten eine Parkkarte für den auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Personenwagen, sofern kein privater Abstellplatz zur Verfügung steht. Pro Haushalt wird max. eine Parkkarte erteilt. Die Gesamtlänge des Fahrzeuges darf nicht länger als 5 Meter betragen. ² Bei nichtortsansässigen Firmenfahrzeugen, ausschliesslich Personenwagen, die auch für private Zwecke benutzt werden, müssen

BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

die Standortdaten der Anwohnerin oder des Anwohners im Fahrzeugausweis (Rubrik „Standort“) eingetragen sein. Die Gesamtlänge des Fahrzeuges darf nicht länger als 5 Meter betragen

- ³ Firmenfahrzeuge die nicht Abs. 2 entsprechen, erhalten keine Anwohnerparkkarte.

Art. 5

Besondere Parkkarten

- ¹ Besondere Parkkarten für Ärzte und Pflegedienste (z.B. Spitex) im Dienst, berechtigen zum Parkieren auf allen öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Ostermundigen.
- ² Für ortsansässige Gewerbebetriebe, deren Angestellte für ihre berufliche Tätigkeit (Aussendienst) auf ihr Privatfahrzeug angewiesen sind (Nachweis/Pflichtenheft), kann auf Gesuch hin das Polizeiinspektorat eine Parkkarte bewilligen.
- ³ Besucherinnen und Besucher, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen und Anwohnern, die sich in einer Parkkartenzone befinden aufhalten, können eine befristete Parkkarte (maximale Dauer 3 Monate) beantragen.
- ⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann das Polizeiinspektorat Parkkarten bewilligen.
- ⁵ Pendlerinnen und Pendler sind nicht zum Bezug einer Parkkarte berechtigt.

Art. 6

Halbtages- und Tagesbewilligungen

Halbtages- und Tagesbewilligungen können von allen Personen gekauft werden.

Art. 7

Wochenparkbewilligungen

- ¹ Wochenparkbewilligungen sind Handwerkern, Vertretern und reisenden Kaufleuten vorbehalten.
- ² Das Polizeiinspektorat kann in begründeten Ausnahmefällen Wochenparkbewilligungen erteilen.

Art. 8

Gewerbeparkkarte ortsansässige Betriebe

- ¹ Ortsansässige Gewerbebetriebe, deren Betrieb oder Sitz sich in einer Parkkartenzone befindet, erhalten eine Parkkarte für die, auf die Firma immatrikulierten leichten Motorwagen, sofern kein Abstellplatz beim Betrieb vorhanden ist.
- ² Pro Betrieb können in der Regel maximal 3 Parkkarten ausgestellt werden.

BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

	3	In besonderen Fällen können weitere Gewerbeparkkarten, unter Berücksichtigung der örtlichen Parksituation, durch die Abteilung Öffentliche Sicherheit bewilligt werden.
Gewerbeparkkarte für auswärtige Firmen		Art. 9 Firmen, die in der ganzen Gemeinde Ostermundigen regelmässig tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, erhalten für Geschäftsfahrzeuge (leichte Motorwagen) eine Parkkarte.
Geltungsbereich	1	Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund.
	2	Die Parkkartenzonen 1-5 werden im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgelegt.
	3	Die Anwohner- und Gewerbeparkkarte berechtigt, das auf der Parkkarte eingetragene Fahrzeug, auf einem öffentlichen Parkplatz der Blauen Zone, mit Zusatztafel „Mit Parkkarte unbeschränkt“, unbeschränkt zu parkieren.
	4	Die Parkkarte gilt nur für die eingetragene Parkkartenzone und nur für das darauf vermerkte Fahrzeug (Kontrollschildnummer).
	5	In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für eine andere oder für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden.
	6	Die Wochenparkbewilligung berechtigt zum unbeschränkten Parkieren auf allen öffentlichen Parkplätzen der Blauen Zone und auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen, während den beruflichen Tätigkeiten.
	7	Die Halbtages- und Tagesbewilligung berechtigt nur zum Parkieren auf einem öffentlichen Parkplatz der Blauen Zone.
Geltungsdauer		Art. 11 1 Die Jahresparkkarte ist während eines Kalenderjahres gültig. 2 Monatsparkkarten können über mehrere Monate Gültigkeit haben. 3 Wochenparkbewilligungen gelten in der Kalenderwoche von Montag bis Samstag. 4 Die Tagesbewilligung berechtigt zum Parkieren ab der eingetragenen Ankunftszeit während 24 Stunden auf einem öffentlichen Parkplatz der Blauen Zone.

BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

⁵ Die Halbtagesbewilligung berechtigt zum Parkieren vormittags von 07:00 bis 13:30 Uhr oder nachmittags von 12:30 bis 19:00 Uhr auf einem öffentlichen Parkplatz der Blauen Zone.

⁶ In besonderen Fällen kann die Gültigkeitsdauer der Parkkarte eingeschränkt werden. Die minimale Gültigkeitsdauer beträgt 1 Monat.

Art. 12

Verfahren

¹ Die Parkkarten und Parkbewilligungen werden auf Gesuch hin vom Polizeiinspektorat ausgestellt, sofern die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Wird die Parkkarte vorzeitig zurückgegeben, so wird die Parkkartengebühr für jeweils nicht angebrochene Monate zurückerstattet. Für die Bearbeitung wird eine Gebühr gemäss Gebührenverordnung verrechnet.

Art. 13

Entzug

¹ Sind die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, müssen diese innert 14 Tagen dem Polizeiinspektorat zurückgegeben werden.

² Parkkarten können definitiv oder befristet entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

³ Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Art. 14

Anwendung der Parkkarte und Parkbewilligungen

¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

² Bei den Parkbewilligungen sind die Daten vollständig und leserlich mit Filzstift oder Kugelschreiber einzutragen.

³ Die Parkkarte oder die Parkbewilligung ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Art. 15

Gebühren

Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen und richten sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Ostermundigen.

Art. 16

BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

Verlust der Parkkarte	Bei Verlust der Parkkarte kann gegen eine Gebühr eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Ostermundigen.
	Art. 17
Ausnahmen	¹ Gekennzeichnete Dienstfahrzeuge der Gemeinde Ostermundigen, welche zu dienstlichen Zwecken verwendet werden, können auf allen öffentlichen Parkplätzen und Blauen Zonen der Gemeinde Ostermundigen, ohne spezielle Kennzeichnung parkieren. ² Der Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit entscheidet in allen Fällen, welche durch diese Verordnung nicht geregelt sind.
	Art. 18
Vollzug	Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Abteilung Öffentliche Sicherheit.
	Art. 19
Rechtsmittel	Verfügungen der Abteilung Öffentliche Sicherheit können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

II STRAFBESTIMMUNGEN

	Art. 20
Strafbestimmungen	Widerhandlungen gegen Art. 2; 3/1,2+4; 4/3; 6/1; 7; 8; 9/4, 6-8; 11/2; 12/1; 13 und 16/3 dieser Verordnung werden mit Busse bis CHF 2'000.00 bestraft, soweit nicht kantonale oder eidgenössische Vorschriften Anwendung finden.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

	Art. 21
Inkrafttreten	Die Totalrevision dieser Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1.1.2019 in Kraft.

Ostermundigen, 30. Oktober 2018
(GRB vom 30. Oktober 2018, Traktandum Nr. 328)

BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

Gemeinderat

Thomas Iten

Gemeindepräsident

Barbara Steudler

Gemeindeschreiberin

BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

ANHANG I

